



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTHAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Name des Vereins lautet: Gesangverein „Liederkranz 1875“ Bremthal e.V. – im Folgenden als „Verein“ bezeichnet. Der Verein ist unter VR-Nr. 571 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen und hat seinen Sitz in 65817 Eppstein-Bremthal.
- b) Der Verein gehört zum Sängerkreis Main-Taunus im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB).

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - regelmäßige Chorproben, mit denen sich die Chöre des Vereins auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereiten;
 - die Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen und Liederabenden sowie die Mitwirkung bei solchen Ereignissen, die von anderen Chören veranstaltet werden;
 - die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen und öffentlichen Veranstaltungen der Städte und Gemeinden;
 - Liedvorträge (Ständchen) in Krankenhäusern und Altenheimen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Postanschrift:

Andreas Geis
Goethestraße 3
65817 Eppstein

Frankfurter Volksbank
Nassauische Sparkasse

Zweigstelle Eppstein-Bremthal
Zweigstelle Eppstein

Bankverbindungen

IBAN DE40 5019 0000 4101 9228 00 BIC: FFBDEF33
IBAN DE79 5105 0015 0224 0171 46 BIC: NASSDE33

Email:

iris.filbrich@liederkranz-
bremthal.de
kontakt@liederkranz-
bremthal.de



§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern soll eine Stimmeinschätzung durch den Dirigenten vorausgehen. Die aktiven Mitglieder sind zum wöchentlichen Besuch der Übungsstunden aufgefordert.
- c) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
- d) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung sowie der außerordentlichen Hauptversammlung zu.
- e) Stimmrecht in den Jahreshauptversammlung sowie der außerordentlichen Hauptversammlung haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. In Vereinsämter (z. B. Vorstand) können sie ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 4 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- b) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5 Beiträge

- a) Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben; die Höhe des Beitrages wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt. Es können unterschiedliche Beitragshöhen für aktive und passive Mitglieder und Abteilungszugehörigkeit erhoben werden. Über die Fälligkeit des Beitrags und weitere Zahlungsmodalitäten beschließt der Vorstand in einer Beitragsordnung. § 4 b) gilt entsprechend.



§ 6 Verwaltung

a) Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Vorstand

b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem I. Vorsitzenden
- einem II. Vorsitzenden
- einem I. Kassierer
- einem II. Kassierer
- einem Schriftführer
- einem Vertreter von 20vor8CHORisma und
- mindestens zwei Beisitzern

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er bleibt so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Der geschäftsführende Vorstand (Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schriftführer, erster Kassierer) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, muss der geschäftsführende Vorstand zunächst die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands einholen.

- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- d) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der I. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der II. Vorsitzende nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der I. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der I. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw.



dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 7

Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung soll in der ersten Hälfte jedes Jahres stattfinden.
- b) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Jahreshauptversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- c) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- d) Außerordentliche Hauptversammlungen – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Jahreshauptversammlung – sind nur einzuberufen, falls ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es fordert.
- e) In der Jahreshauptversammlung sind der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss erfolgt durch Handzeichen. Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand geheim durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können per Handzeichen getätigt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über sämtliche Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom I. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde



- die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- f) Es sind jährlich mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 8

Verschiebung der Jahreshauptversammlung

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln können.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Tod
 2. Freiwilligen Austritt
 3. Ausschluss
 4. Streichung von der Mitgliederliste
- b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag ist voll zu entrichten. Minderjährige Mitglieder können daneben jederzeit zum 31.03. oder 30.09. aus dem Verein austreten.
- c) Der Ausschluss kann nur durch eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, nachdem der Vorstand dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen gewährt hat.

Er kann vorgenommen werden:

- Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- Bei Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins
- Nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung

Mit der Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist der Ausschluss sofort wirksam.

- d) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung ganz oder teilweise in Verzug ist. Eine Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung ist nicht erforderlich.
- e) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Bund. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche an Verein, Kreis, Bezirk und Bund verloren.



§ 10 Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

Die Jahreshauptversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

§ 13

Vorhergehende Satzung vom 15. März 2019

Mit der Annahme dieser Satzung wird die am 15. März 2019 erstellte Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 14

Annahme der neuen Satzung

Die neue Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 17. März 2023 vorgelegt und angenommen.

Andreas Geis
I. Vorsitzender

Birgit Hussain
Schriftführerin